

BVGer D-4064/2024 vom 29. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4064_2024_d20240529

FR: TAF D-4064/2024 du 29 mai 2024

IT: TAF D-4064/2024 del 29 maggio 2024

Regeste

Formlose Abschreibung (Verletzung Mitwirkungspflicht - Art. 8 Abs. 3bis AsylG) | Wiederaufnahme Asylverfahren; Verfügung des SEM vom 29. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe am 23. Februar 2022 ohne triftigen Grund seinen zugewiesenen Wohnort verlassen und sei seither unbekanntes Aufenthaltsort gewesen, weshalb es sein Asylgesuch am 2. März 2022 formlos abgeschrieben habe. Der Beschwerdeführer könne frühestens drei Jahre nach der Abschreibung ein neues Asylgesuch einreichen. Die Prüfung seiner Akten habe zudem ergeben, dass keine Hinweise auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG vorliegen würden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde im Wesentlichen aus, die dreijährige Sperrfrist zur Einreichung eines neuen Asylgesuchs sei unbeachtlich, wenn die gesuchstellende Person im Gesuch um Wiederaufnahme eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention geltend mache.

D-4064/2024 Seite 4 Der Verfolgungsbegriff nach Art. 18 AsylG sei weit auszulegen. Es genüge, wenn die gesuchstellende Person das Schutzbedürfnis nach diesem Artikel geltend mache. Die Prüfung der materiellen Begründetheit des Vorbringens – sowohl im Hinblick auf dessen Glaubhaftigkeit als auch im Hinblick auf dessen flüchtlingsrechtliche Relevanz – sei nicht Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern des (wiederaufgenommenen) Asylverfahrens. Er habe in seinem Gesuch um Wiederaufnahme des Asylverfahrens geltend gemacht, dass er aufgrund der aktuellen Unruhen in Marokko zwischen den Berbern und den Arabern nicht nach Marokko zurückkehren könne. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Berbern wäre eine Rückkehr nach Marokko für ihn mit schweren Nachteilen und Gefahren verbunden.

E. 4.1

Gemäss Art. 8 Abs. 3bis AsylG verzichten Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, auf eine Weiterführung des Verfahrens. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne triftigen Grund während mehr als fünf Tagen nicht zur Verfügung stehen. Die Gesuche werden formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention (FK, SR 0.142.30). Der solchermassen angebrachte Vorbehalt der Flüchtlingskonvention bedeutet, dass auch vor Ablauf der drei Jahre seit dem Abschreibungsentscheid ein neues Asylgesuch gestellt werden kann, wenn eine Verletzung der Flüchtlingskonvention geltend gemacht wird (vgl. Amtliches Bulletin, Nationalrat, Wintersession 2012, 5. Sitzung, 3. Dezember 2012, Geschäft 10.052, AB 2012 N 1949 f.; Urteil des BVGer E-2450/2020 E. 4.3 S. 7). Für die Prüfung der Einhaltung der Flüchtlingskonvention ist eine zumindest summarische materielle Prüfung, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf Verfolgung ergibt, zwingend notwendig, wobei von einem tiefen Beweismass im Sinne offensichtlich haltloser Hinweise und einem weiten Verfolgungsbegriff auszugehen ist (vgl. dazu BVGE 2007/8 E. 5.2 sowie Urteil des BVGer D-6034/2016 vom 20. Februar 2017 E. 6.1).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall kann nach der Konsultation der Akten ausgeschlossen werden, dass ernstzunehmende Hinweise auf Verfolgung vorliegen könnten. Der Beschwerdeführer macht geltend, er könne aufgrund der aktuellen Unruhen in Marokko zwischen den Berbern und Arabern nicht nach Marokko zurückkehren; aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Berbern wäre eine Rückkehr nach Marokko für ihn mit schweren Nachteilen

D-4064/2024 Seite 5 und Gefahren verbunden. Diesbezüglich ist vorweg festzuhalten, dass bereits unklar ist, auf welche angeblichen aktuellen Unruhen sich der Beschwerdeführer bezieht, zumal es nach den Kenntnissen des Gerichts in Marokko letztmals im Jahr 2017 zu nennenswerten öffentlichen Protesten von Berbern gekommen ist (vgl. etwa Online-Artikel Tagesspiegel vom

E. 4.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Wiederaufnahme des Asyl- verfahrens des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5

Juli 2024 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutge- heissen. Daher sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten auf- zuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4064/2024 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.